

# Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken

Postanschrift  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0  
Telefax: 06 81/4 00 03 20  
Internet: [www.rzv Saar.de](http://www.rzv Saar.de)  
E-Mail: [info@rzv Saar.de](mailto:info@rzv Saar.de)

---



## *Informationen 3/2007*

Saarbrücken, 14. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. ZVK-Jahresmeldung 2007**
- 2. Aktuelle Grenzwerte und Berechnungsgrößen der ZVK für das Jahr 2008 (Anlage 1)**
- 3. Neuer Antrag auf Überleitung/gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten (Anlage 2)**
- 4. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung**
  - 4.1 Riester-Rente
  - 4.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK
  - 4.3 Informationsangebot der ZVK
- 5. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem**
- 6. Beratung über die Zusatzversorgung in Ihrem Haus**

### **1. ZVK-Jahresmeldung 2007**

Auch dieses Jahr wollen wir unseren Mitgliedern die Abrechnung frühzeitig zur Verfügung stellen, um die Versicherten zeitnah über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist aber die rechtzeitige und vollständige Übergabe der Jahresmeldungen Grundvoraussetzung.

Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Abgabe der ZVK-Jahresmeldung bis

***s p ä t e s t e n s 29.02.2008.***

Für Ihre Mitwirkung hierbei danken wir Ihnen bereits jetzt.

## **2. Aktuelle Grenzwerte und Berechnungsgrößen der ZVK für das Jahr 2008**

In der Anlage 1 können Sie die aktuellen Grenzwerte sowie die Berechnungsgrößen für das Jahr 2008 ersehen.

## **3. Neuer Antrag auf Überleitung der Pflichtversicherung/gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten**

Durch die Reform des Zusatzversicherungsrechts ab 01.01.2002 war es unerlässlich, die gemäß § 27 der Satzung der ZVK (ZVKS) bestehenden Überleitungsvereinbarungen anzupassen.

Das Überleitungsstatut (Vereinbarung zwischen allen Zusatzversorgungseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung -AKA e.V.) und das Überleitungsabkommen (Vereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL- in Karlsruhe und der AKA) sind nunmehr abgeschlossen.

Versicherungszeiten innerhalb der AKA werden nach wie vor auf Antrag übergeleitet; Versicherungszeiten von und zur VBL werden nicht übergeleitet, sondern auf Antrag gegenseitig anerkannt.

Dies bedeutet, dass die Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles sowohl von der Kasse als auch von der VBL eine Betriebsrente für die dort zurückgelegten Versicherungszeiten erhalten. Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten muss erfüllt sein, wobei die Versicherungszeiten addiert werden, die bei beiden Kassen zurückgelegt wurden.

In der Anlage 2 ist der neue Antrag beigefügt, den Sie auch von der Homepage unter

[www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)

→ *Zusatzversorgungskasse*

→ *Weitere Themen*

→ *Für Arbeitgeber: Anträge, Formulare, Hinweise*

herunterladen können.

## **4. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung**

### **4.1 Riester-Rente**

Für Riester-Vorsorgesparer gelten ab 2008 neue Mindestbeiträge und Zulagen. Wer in den Genuss der höheren Zulagen (Grundzulage 154,00 €, Kinderzulage 185,00 € bzw. 300,00 € für ab 2008 geborene Kinder) kommen möchte, zahlt ab 2008 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts (siehe Gehaltsabrechnung Dezember 2007) abzüglich Zulagen ein. Beträgt der Jahresbeitrag nach Abzug der Zulagen weniger als 60,00 €, muss mindestens dieser Sockelbetrag geleistet werden, damit Anspruch auf die vollen Zulagen besteht.

Ab 2008 sind pro Jahr Beiträge bis zu 2.100,00 € (einschl. Zulagen) steuerlich förderfähig.

Die Höhe der Beitragszahlungen kann mit Hilfe unserer Berechnungsschemata für 2007 und 2008 überprüft werden.

Diese stehen auf unserer Homepage unter

www.rzvk-saar.de

→ *Eigenbeitragsrechner*

zur Verfügung. Bereits nach Eingabe des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts und ggf. der berücksichtigungsfähigen Kinder wird für den Regelfall automatisch der für die volle Zulagenförderung maßgebende Beitrag ermittelt.

Um die Beitragszahlung anzupassen, genügt es, wenn die Personalstelle informiert wird. Dazu kann das auf unserer Homepage hinterlegte Musterschreiben verwendet werden:

www.rzvk-saar.de

→ *Formulare zur ZVK*

→ *Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Anträge, Broschüren, Form- und Infoblätter*

→ *Formblätter*

→ *Antrag - Beitragsanpassung.*

Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

#### **4.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK**

Die Fördergrenze für die Entgeltumwandlung wird ab 01.01.2008 erhöht. Künftig sind im Rahmen der Entgeltumwandlung eingezahlte Beiträge bis zu 2.544,00 € jährlich steuerfrei. Dies entspricht 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (63.600,00 €).

Der Bundestag hat am 08.11.2007 dem Gesetzesentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung zugestimmt. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit für die Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus. Die bereits bisher stark umstrittene Befristung dieser Regelung wird durch den Gesetzesentwurf ohne Einschränkung aufgehoben. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 30.11.2007.

Der Mindestbetrag, der pro Kalenderjahr umgewandelt werden muss, wenn der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, beträgt 1/160stel der Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV und damit im Jahr 2008 186,38 €.

#### **4.3 Informationsangebot der ZVK**

Welcher der beiden Durchführungswege der Freiwilligen Versicherung (Riesterförderung oder Entgeltumwandlung) für die Versicherten am besten geeignet ist, kann in einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch erläutert werden.

**Für nähere Informationen stehen Ihnen Herr Kreutzer (☎ 06 81/4 00 03-19) und Herr Haßdenteufel (☎ 06 81/4 00 03-15) zur Verfügung.**

### **5. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem**

Der BGH hat am 14. November 2007 in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das im Jahr 2002 eingeführte Punktemodell grundsätzlich rechtmäßig ist.

Im Rahmen der Systemumstellung waren die bisherigen Anwartschaften in Versorgungspunkte umzurechnen. Die hierzu von den Tarifvertragsparteien getroffenen Übergangsregelungen hält der BGH generell für mit höherrangigem Recht vereinbar. Dagegen sieht er Nachbesserungsbedarf bei der Bewertung von Versicherungszeiten für rentenferne Jahrgänge (nach dem 01. Januar 1947 Geborene).

Nach Auffassung des BGH liegt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG aufgrund der Tatsache vor, dass pro vollendetem Beschäftigungsjahr nur 2,25 % der Vollrente erworben werden kann, so dass insgesamt mehr als 44 Jahre erforderlich seien,

um den höchstmöglichen Versorgungssatz zu erreichen. Hierdurch werden vor allem Mitarbeiter mit langen Ausbildungszeiten überproportional belastet.

Der BGH hat es den Tarifvertragsparteien überlassen zu entscheiden, wie sie den Beanstandungen Rechnung tragen. Sie sind deshalb jetzt gefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren.

Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, wird die Zusatzversorgungskasse diese Neuregelung umsetzen. Weitere Aktivitäten der Versicherten und Rentner sind somit nicht erforderlich.

## **6. Beratung der Zusatzversorgungskasse in Ihrem Haus**

Die ZVK des Saarlandes sieht es als ihre Aufgabe an, die Versicherten umfassend über ihre individuelle Versorgungssituation zu beraten. Zunächst wenden sich die Beschäftigten in aller Regel an ihre Personalabteilung. Die ZVK informiert Ihre Beschäftigten gern im Rahmen von Vorträgen über die Angebote der ZVK in der betrieblichen Altersversorgung oder führt auf Wunsch in Ihrem Hause individuelle Beratungen durch.

Wir kommen für diese Vorträge und Beratungen gerne zu Ihnen ins Haus. Die Beratung ist kostenlos, kann sich aber für Ihre Beschäftigten durchaus bezahlt machen. Denn wer informiert ist, kann auch handeln und seine Versorgungssituation nicht nur besser einschätzen, sondern sie auch tatsächlich verbessern.

Wenn Sie also Interesse an einer Informationsveranstaltung über die Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung oder einer Beratung in Ihrem Haus haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn Haßdenteufel, ☎ 06 81/4 00 03-15 in Verbindung, damit gemeinsam ein solcher Termin vereinbart werden kann.

**Bitte geben Sie diese Informationen umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise.  
Vielen Dank!**

***Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2008.***

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger  
Direktor